

Zusammenfassung Landratsamt Dokumente

15.03.1971 LRA gehobene wasserrechtliche Erlaubnis bis 31.12.1990;
Verlängerung bis 1995

21.12.95 beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis

Jahr 2000 WWA – LRA

Abwasseranlage entspricht den Anforderungen (Fremdwasser > 50%) nicht;
Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis bis 31.03.2001

24.01.2001 Erteilung gehobene Erlaubnis bis zum 1.12.2020
(Fremdwasseranteil bis 31.12.2005 unter 25% zurückführen,
Sanierungsplan für Kanalnetz bis 31.12.2002 vorlegen)

→ Die bestehende Kläranlage erfüllt die geforderten Einleitungskriterien nur zum Teil,
da Fremdwasseranteil zu hoch

Mai bis Juni 2001 Mehrmalige Anmahnung Bau Regenüberlaufbecken

2002 AMTSANTRITT BÜRGERMEISTER REINER GÄBL.

2007 Kanal-Befahrung in Eslarn

08.07.2009 LRA - ESLARN

Anmahnung prüffähiger Sanierungsplan für Kanalnetz und Fremdwasserreduzierung,
2x verlängert bis 31.12.2010 (WWA befürchtet Grundwasserverunreinigungen)

30.06.2009 WWA - LRA

LRA soll Gemeinde Eslarn auffordern jetzt (endlich) Sanierungs- und Bauzeitplan vorzulegen
und Maßnahmen entsprechend der Prioritätenliste durchzuführen

Dezember 2010 WWA - LRA

Aufforderung Sanierungs- und Bauzeitplanung für das Kanalnetz vorlegen und diese
Maßnahmen entsprechend Priorität durchführen

10.01.2011 ESLARN - LRA

Ing. Zwick erstellt Prioritätenplan für Kanalnetz; 2011 erfolgen erste Maßnahmen

13.08.2015 WWA mahnt Reduzierung Fremdwasser unter 50% an

09.02.2017 DER NEUE TAG

Tropfkörper des alten Klärwerks („Schreiber Klärwerk“) entspricht nicht mehr den Regeln der
Technik

→ Hinweis auf Ablauf der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum 31.12.2020

16.05.2020 WWA

Hinweis auf Ende der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum 31.12.2020

→ Gemeinde muss Antrag auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis stellen

17.06.2020 ESLARN – LRA

„Kläranlage Baujahr 1970 ist baulich, technisch, wirtschaftlich am Ende der Nutzungsdauer“

→ Antrag auf vorübergehende beschränkte Erlaubnis bis 31.12.2021

17.08.2020 LRA - ESLARN

Genehmigung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis vom 01.01.2021 längstens bis zum 31.12.2022

2020 Ingenieurbüro Zwick

Bauwerk in die Jahre gekommen, Betoninstandsetzungen seit 1970 nicht durchgeführt, Sanierung unwirtschaftlich

Tropfkörper kann Einhaltung des Nitratäblaufgrenzwertes (Denitrifikation) nicht einhalten. Baulich ist der Tropfkörper verbraucht und als abkömmlich einzustufen.

Der Fremdwasseranteil liegt zwischen 60% und 70%, sollte aber maximal 50% sein (Trockenwetterabfluss). Normal wäre ca. 25%.

→ Hohe Fremdwasseranteile verursachen schlechtere Reinigungsleistung, höhere Betriebskosten und höhere Abwasserabgaben (Durchschnittlich ca. 16.000,00 Euro/Jahr)

20.04.2021 ESLARN - LRA Vorplanung wurde durchgeführt => Entscheidung für Variante 1

10.06.2021 O-Netz

Verpflichtungsermächtigung über 5.250.000,00 EURO

→ Baubeginn 2022 (Zuschüsse 675.000,00 EURO)

27.01.2022 ESLARN - LRA

Der Mangel „Überwachungswert mineralischer Stickstoff überschritten“ lässt sich nicht abstellen, mit Tropfkörperanlage „Schreiber-Anlage“ kann man nicht denitrifizieren.

07.07.2022 ESLARN - LRA

Antrag: Verlängerung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis bis 31.12.2024

18.07.2022 LRA – ESLARN

Anmahnung Rückführung des Fremdwasseranteils kleiner 50% und die Sanierung des Kanalsystems

Unbedingt notwendige Kanalsanierungen:

- Waidhauserstrasse (Kostenschätzung ca.2 Mio Euro)
- Marktplatz bis zur Loisbachbrücke
- Mittlere Bachgasse bis zur Waidhauserstrasse

Berechnung monatliche Zusatzbelastung eines Haushalts

Darlehenskosten mit Hilfe des Annuitätenrechners von „Zinsen-berechnen.de“ ermitteln:

- Jahresverbrauch Wasser: Durchschnitt der letzten Jahre (Wasserrechnung)
- Flächen siehe Aufmaßblatt für Geschossflächen 2003
(Abrechnung Tiefbrunnen und Regenüberlaufbecken 2003)
- oder Geschossflächen (Außenmaße x Stockwerke, auch Keller und Nebengebäude)
in Quadratmeter berechnen

ALTERNATIVE 1: 92% Beiträge / 8% Gebühren (Zusatzbelastung)

Berechnung Beiträge:

Geschossfläche	_____ qm x 13,57 EURO/qm =	_____ EURO
Grundstücksfläche	_____ qm x 0,30 EURO/qm =	_____ EURO
Summe = Beiträge1		_____ EURO

Beiträge:

Beiträge 1 _____ EURO (Darlehen 12 Jahre, 4 % Zinsen) => _____ EURO/Jahr
(Bitte Annuitätenrechner verwenden!)

Gebühren: _____ cbm x 0,35 EURO => _____ EURO/Jahr

Gesamt (Beiträge + Gebühren): _____ EURO/Jahr:12 = _____ EURO/MONAT

ALTERNATIVE 2: 50% Beiträge / 50% Gebühren (Zusatzbelastung)

Gebühren: 596.000,00 EURO entsprechen 8% => + 0,35 EURO/cbm,
3.725.000,00 EURO entsprechen 50% => + 2,19EURO/cbm
(Zahlen laut „Vorstellung Finanzierung Ertüchtigung der Kläranlage“, Bürgerversammlung vom 23.01.2024)
Beitrag 50%: Geschossfläche 7,37 EURO/qm
Beitrag 50%: Grundstücksfläche 0,16 EURO/qm

Beiträge 2:

Geschossfläche	_____ qm x 7,37 EURO/qm =	_____ EURO
Grundstücksfläche	_____ qm x 0,16 EURO/qm =	_____ EURO
Summe = Beiträge 2		_____ EURO

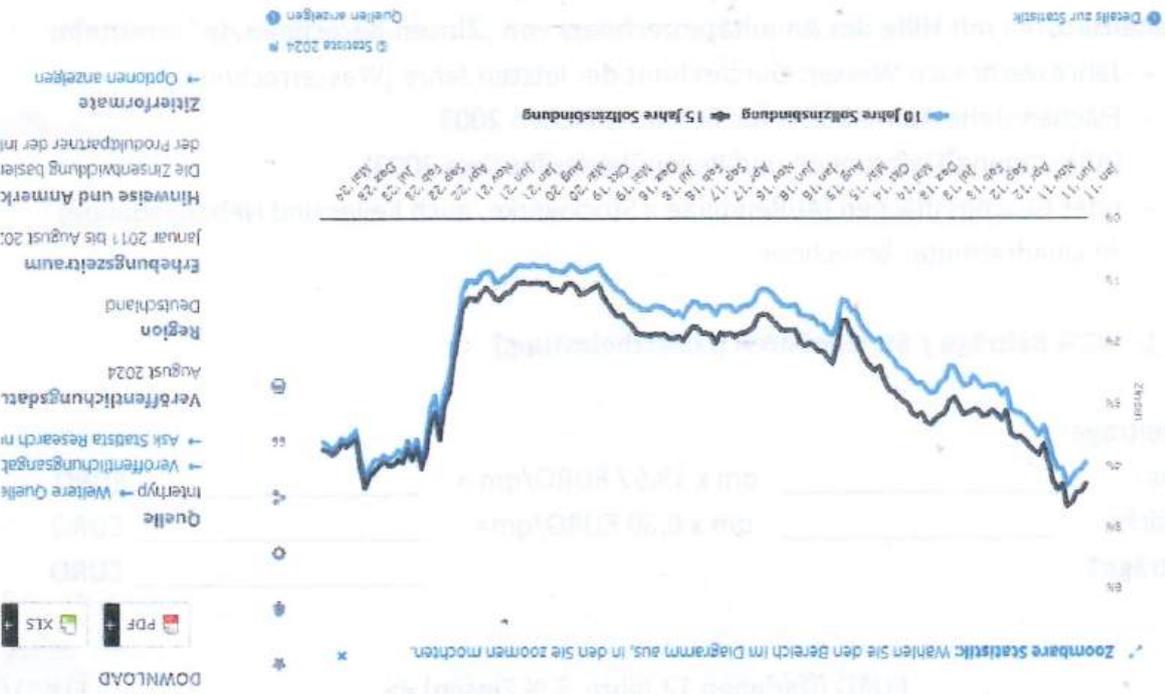
Beiträge:

Beiträge 2 _____ EURO (Darlehen 12 Jahre, 4% Zinsen) => _____ EURO/Jahr

Gebühren: _____ cbm x 2,19 EURO => _____ EURO/Jahr

Gesamt (Beiträge + Gebühren): _____ EURO/Jahr:12 = _____ EURO/MONAT

Angenommen wurde eine Finanzierung über ein Bankdarlehen Laufzeit 12 Jahre, Zinsen 4%.
Ältere Bürger/-innen werden wahrscheinlich keine Finanzierung von einer Bank bekommen.
Zinssatz je nach Bonität, Sicherheiten.



Gemeindeordnung Bayern

Art. 71 Kredite

(1) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des Art. 62 Abs. 3 nur im Finanzhaushalt beziehungsweise im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

(2) ¹Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssetzung der Genehmigung (Gesamtgenehmigung). ²Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. ³Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

Verschuldensmaßstab

ist im Beamtenrecht nach objektiven Kriterien eines „pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten“ festzulegen; diese Kriterien gelten auch für Mitglieder des Gemeinderates, die demnach nicht nach lediglich „grundsätzlich laienhaftem“ Ermessen entscheiden dürfen

BGHZ 106, 323 – Altlasten, vgl. auch oben

S.329 f. „Für die Verschuldensfrage kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Jeder Beamte muß die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskenntnisse besitzen oder sie sich verschaffen (Hinweis auf Urteile von 1979 und 1986). Für die Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften gelten keine mildereren Sorgfaltsmaßstäbe. Im sozialen Rechtsstaat kann der Bürger auch von Gemeinde- und Stadträten erwarten, daß sie bei ihrer Amtstätigkeit den nach § 276 BGB zu verlangenden Standard der verkehrserforderlichen Sorgfalt einhalten. Andernfalls würde das Schadensrisiko in unzumutbarer Weise auf den Bürger verlagert. Die Mitglieder von Ratsgremien müssen sich auf ihre Entschlüsse sorgfältig vorbereiten und, soweit ihnen die eigene Sachkunde fehlt, den Rat ihrer Verwaltung oder die Empfehlung von sonstigen Fachbehörden einholen bzw. notfalls sogar außerhalb der Verwaltung stehende Sachverständige zuziehen.“

Wasserhaushaltsgesetz:

§ 60

Abwasseranlagen

(1) ¹Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. ²Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 nach dem Stand der Technik, andere Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

(2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

Gemeindeordnung Bayern:

1. Abschnitt Haushaltswirtschaft

Art. 61 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) ¹Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, daß die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. ²Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist sicherzustellen, eine Überschuldung ist zu vermeiden. ³Dabei ist § 51 des Haushaltsgrundsätzegesetzes Rechnung zu tragen.

(2) ¹Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen. ²Aufgaben sollen in geeigneten Fällen daraufhin untersucht werden, ob und in welchem Umfang sie durch nichtkommunale Stellen, insbesondere durch private Dritte oder unter Heranziehung Dritter, mindestens ebenso gut erledigt werden können.

(3) ¹Bei der Führung der Haushaltswirtschaft hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren. ²Ein erhöhtes Risiko liegt vor, wenn besondere Umstände, vor allem ein grobes Missverhältnis bei der Risikoverteilung zu Lasten der Gemeinde, die Gefahr eines erheblichen Vermögensschadens begründen.

2.4 Der Bürgermeister als Insolvenzverwalter? – Die kommunale Finanzsituation

Der Handlungs- und Gestaltungsraum eines Bürgermeisters hängt ganz entscheidend von der Frage ab, welche finanziellen Handlungsspielräume im Kommunalhaushalt vorhanden sind. Im Prinzip sind neue Investitionen nur möglich, wenn die Kommune Überschüsse erwirtschaftet. Wenn es aber um die kommunalen Finanzen geht, herrscht in der öffentlichen Debatte Alarmstimmung. Die Folgen sind in vielen Regionen Deutschlands zu spüren, nicht nur dann, wenn die Straßen nur noch ein Flickenteppich aus verfüllten Schlaglöchern sind.

Finanzielle Handlungsspielräume

Eine Kommune gerät in eine finanzielle Notituation, wenn die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes die Einnahmen dauerhaft übersteigen, z. B. wenn eine Kommune sehr hohe Ausgaben für Sozialleistungen oder den Unterhalt von Sporteinrichtungen, Kindertagesstätten oder Museen hat, aber gleichzeitig geringe Einnahmen, v. a. bei Gewerbo- und Einkommsteuer. Dann bleiben keine Überschüsse mehr übrig, aus denen notwendige Reparaturen oder neue Investitionen bezahlt werden können. Ganz im Gegenteil, die Fehlbeträge müssen dann über so genannte Kassenkredite ausgeglichen werden. Das ist so, als wenn ein privater Haushalt jeden Monat sein Girokonto überzieht und letztendlich von seinem Dispo-Kredit lebt, weil das Haushaltseinkommen nicht ausreicht, um Miete, Strom, Lebensmittel, Auto und Kleidung zu finanzieren. Ist das aber jahre- oder jahrzehntelang so, steigen sowohl beim privaten Haushalt als auch bei der Kommune die Fehlbeträge durch steigende Ausgaben und zusätzliche Zinszahlungen. Letztendlich führt das für eine überschuldete Kommune dazu, dass die Kommunalratsbehörde des Landes noch genauer kontrolliert, für was eine Kommune ihr Geld ausgeben will und in besonderen Fällen sogar verlangen kann, Ausgaben zu streichen. Die im Prinzip vorhandenen großen Handlungsspielräume gerade im Bereich der freiwilligen Aufgaben verwandeln sich dann in eine Verwaltung des Mangels. Ein Bürgermeister, der dann als eine Art Insolvenzverwalter die Kürzungs- und Schuldungsbeschlüsse des Rates ausführen muss, wird bei seiner Bürgerschaft nicht unbedingt beliebt.

Fehlbeträge

Aufgaben des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat vielfältige Aufgaben. Er ist Vorsitzender im Stadtrat und zugleich Leiter der Verwaltung. Der Bürgermeister vertritt gemeinsam mit dem Rat die Bürgerschaft der Stadt, er vertritt und repräsentiert den Stadtrat.

Die Aufgabe des Bürgermeisters ist es, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten, unter seiner Kontrolle auszuführen und den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Er hat das Recht, gegen Ratsbeschlüsse, die nach seiner Auffassung das „Wohl der Gemeinde“ gefährden, zu widersprechen. Verleiht ein Ratsbeschluss geltendes Recht, so hat er eine Widerspruchspflicht.

Aus Leiter der Verwaltung ist der Bürgermeister in vollem Umfang eigenverantwortlich und Dienstherr für die Beschäftigten der Stadtverwaltung. Er hat volle Entscheidungsfreiheit über die Geschäftsverteilung und die innere Organisation der Verwaltung. Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig (§ 41 GO). Er kann Aufgaben, die er auf einen Ausschuss oder den Bürgermeister übertragen hat, in seine Zuständigkeit zurückziehen. Seine wichtigste Aufgabe ist es, Entscheidungen zu treffen („Beschlüsse fassen“). Die Ausführung der von ihm getroffenen Entscheidungen ist die Aufgabe der hauptamtlichen Verwaltung.

Im Verhältnis zum Rat ist es die Aufgabe des Bürgermeisters, dessen Beschlüsse vorzubereiten, unter seiner Kontrolle auszuführen (§ 62 Abs. 2 GO) und ihn über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten (§ 55 Abs. 1 GO).

Andererseits hat der Bürgermeister die Pflicht, einen Beschluss des Rates zu „beanstanden“ (§ 54 Abs. 2 GO), wenn er diesen für rechtswidrig hält. Der Rat muss sich dann mit dieser Frage in einem neuen Beschluss befassen. Bleibt der Rat bei seinem Beschluss, muss der Bürgermeister die Aufsichtsbehörde unterrichten. In der Leitung der Verwaltung ist der Bürgermeister in vollem Umfang alleinverantwortlich (§ 62 Abs. 1 GO). In dieses Recht darf der Rat nur dann eingreifen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.